

TEXTFASSUNG

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Mühlhausen/Thüringen (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.12.2024

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mühlhausen und ihrer Einrichtungen sowie der damit verbundenen Leistungen der Friedhofsverwaltung auf Grundlage der Friedhofssatzung der Stadt Mühlhausen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
- a) bei der Erstbestattung der Bestattungspflichtige nach dem Thüringer Bestattungsgesetz,
 - b) bei Umbettungen oder Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige Leistungen aus der Friedhofssatzung beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Antrag auf Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Mühlhausen.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen.

§ 4 Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Bezeichnung	- € -
1	Erdgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre)	
1.1	Erdreihengrabstätte	1.042,00
1.2	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	464,00
1.3	Erdwahlgrabstätte (1-stellig)	1.618,00
1.4	Erdwahlgrabstätte (1-stellig) im Grüngürtel	2.374,00
1.5	Erdrasengrabstätte (1-stellig)	2.567,00
2	Urnengrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre)	
2.1	Urnenreihengrabstätte	373,00
2.2	Urnenwahlgrabstätte (1-stellig)	453,00
2.3	Urnenwahlgrabstätte (1-stellig) im Grüngürtel	633,00
2.4	Urnenrasengrabstätte (1-stellig)	650,00
2.5	Baumgrabstätte	2.306,00
2.6	Anonyme Urnengrabstätte	220,00
2.7	Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG) mit Namensnennung am Gemeinschaftsgrabstein	766,00
2.8	Waldgrabstätte	1.330,00
Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache.		

3	Bei Verlängerung des Nutzungsrechts von Wahlgrabstätten beträgt die Gebühr je Jahr 1/20 der entsprechenden Gebühr der Wahlgrabstätte.	
4	Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) für das 20-jährige Nutzungsrecht je Stelle	499,00
5.	Gebühren für die Nutzung von Friedhofseinrichtungen	
5.1	Nutzung einer Kühlzelle je angefangenen Kalendertag	25,00
5.2	Nutzung der Trauerhalle in Mühlhausen	194,00
5.3	Nutzung des Trauerraums in Mühlhausen	81,00
5.4	Nutzung des Aufbahrungs- und Abschiedsraumes in Mühlhausen	40,50
5.5	Nutzung des Abschiedsraumes zum Urnengedenken in Mühlhausen	20,00
5.6	Nutzung der Trauerhallen in den OT Görmar, Kleingrabe, Seebach, Bollstedt	81,00
5.7	Nutzung der Trauerhallen in den OT Höngeda, Eigenrieden, Hollenbach, Windeberg	40,50
6	Bestattungs- und Beisetzungsgebühren	
6.1	Bestattung mit Grabbereitung und Überführung des Sarges zur Grabstätte (4 Träger)	645,00
6.2	Grabbereitung einer Erdgrabstätte (ohne Träger)	528,00
6.3	Bestattung mit Grabbereitung und Überführung eines Kindersarges zur Grabstätte bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5.Lebensjahr (2 Träger)	229,00
6.4	Grabbereitung für einen Kindersarg bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (ohne Träger)	176,00
6.5	Urnenbeisetzung mit Grabbereitung ohne Feier am Grab (1 Träger)	135,00
6.6	Urnenbeisetzung mit Grabbereitung mit Feier am Grab (1 Träger)	145,00
6.7	Grabbereitung für eine Urne (ohne Träger)	84,00
6.8	Zuschlag für zusätzlich in Anspruch genommenes Personal (pro Person und Stunde)	47,25
6.9	Zuschlag für Bestattungen und Beisetzungen an Wochenend- und Feiertagen ohne Feierhalle	89,00
6.10	Zuschlag für Bestattungen und Beisetzungen an Wochenend- und Feiertagen mit Feierhalle	107,00
7	Verwaltungs- und sonstige Gebühren	
7.1	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes für Geh- und Schwerbehinderte für 1 Tag	7,00
7.2	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes für Geh- und Schwerbehinderte bis zu 1 Jahr	41,00
7.3	Genehmigung zur Veränderung der baulichen Anlage einer Grabstätte (wie weitere Inschriften, Einfassung, Beistellsteine, ortsfeste Pflanzschalen u.ä.) je Antrag	53,00
7.4	Genehmigung zur Beisetzung in eine bereits belegte Grabstätte	56,00
7.5	Genehmigung zur vorzeitigen Beendigung des Nutzrechtes an einer Grabstätte	45,00
7.6	Urnenversand zzgl. Auslagen (Porto)	37,00
7.7	Ausgraben einer Urne mit Graböffnung und -schließung	39,00
8	Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.	
9	Das Entgelt für das Niederlegen von Grabmalen bei Gefahr im Verzug, welches seitens der Friedhofsverwaltung an die Steinmetzfirmen entrichtet wird, ist als Auslage vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.	